

4. Untersuchungstaktische Aspekte der Durchsetzung der UHVO  
in der Vernehmung Beschuldigter

Bereits im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, daß die Erforschung der Wahrheit es erforderlich macht, daß der Beschuldigte freiwillig, wahrheitsgemäß, umfassend und detailliert aussagt. Jeder Zwang, jede Drohung oder Gewaltanwendung verbietet sich im Interesse der Feststellung der Wahrheit und ist nach dem Strafgesetz der DDR strafbar (§ 243 StGB). Auch die Nötigung zu einer Aussage mittels Gewährung oder Entzug von Vergünstigungen ist nicht erlaubt. Es muß und darf jedoch auf den Beschuldigten eingewirkt werden, um ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. (Lehrbuch Strafverfahrensrecht, S. 197)

Die taktische Ausnutzung der Rechte und Pflichten des Verhafteten im Prozeß dieser Einwirkung unterscheidet sich grundsätzlich von einer Nötigung zu Aussagen mittels der Gewährung oder des Entzugs von Vergünstigungen. Obwohl der sozialistische Staat entschieden Wert auf die unbedingte Aufdeckung der Wahrheit legt, ist er Feind einer Wahrheitsfindung um jeden Preis.<sup>6)</sup>

Die Nötigung zu Aussagen führt in jedem Fall zu Fehlern in der Untersuchung. Eine unvoreingenommene objektive Untersuchung ist dann nicht möglich, weil die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte, um Vergünstigungen zu erhalten, falsche Aussagen macht, wenn er meint, der Untersuchungsführer wollte gerade diese Aussagen erreichen.

Die Untersuchungsorgane des MfS sind entschieden gegen jede Nötigung zu Aussagen. Immer ist in den Prozeß der Untersuchung die Klärung der Frage nach der Art und Weise des Zustandekommens der Aussagen des Beschuldigten eingeschlossen. Der Untersuchungsführer nimmt deshalb Erklärungen des Beschuldigten wie auch sein Schweigen nicht passiv und kritiklos hin. Er ist verpflichtet, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und um sie mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu kämpfen. Das ist sein Klassenauftrag, seine Rechtspflicht und seine Verantwortung vor der Partei.

<sup>6)</sup> Lehrbuch "Strafverfahrensrecht" Seite 264